



SATZUNG

**der
FQS - Forschungsgemeinschaft
Qualität e.V.**

Stand September 2014

Angemeldet
beim Amtsgericht Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Forschungsgemeinschaft hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führt den Namen FQS – Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch branchenübergreifende Forschungsvorhaben im Bereich des Qualitätsmanagements sowie in angrenzenden Bereichen unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit als Gemeinschaftsforschung festzulegen, ihre Durchführung zu fördern und deren Ergebnisse gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ) umzusetzen.

Im Einzelnen sind hierzu folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Förderung der Erkenntnisgewinnung auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements im weitesten Sinne
- Ermittlung des Forschungsbedarfs und Initiierung neuer Forschungsprogramme auf o.g. Gebiet
- Stellen von Anträgen auf Bewilligung von Mitteln für Gemeinschaftsforschungsvorhaben oder andere Forschungsprojekte
- Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung von Gemeinschaftsforschungsvorhaben
- Anregen und Unterstützen von Gemeinschaftsforschungsprojekten, die an Forschungsinstitutionen durchgeführt werden
- Bildung von Arbeitskreisen für die fachliche Betreuung von Gemeinschaftsforschungsvorhaben
- Verwaltung von Mitteln zur Durchführung von Gemeinschaftsforschungsvorhaben
- Kooperation mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen
- Veröffentlichung und Umsetzung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben.

Es reicht zur Zweckverwirklichung aus, wenn hiervon nur eine oder einzelne Maßnahmen durchgeführt werden.

- 2.3 Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen-erstattungen sind zulässig.

3.3 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können werden

- Personen, die Kraft ihrer beruflichen Betätigung über ausreichende Erfahrung in Bezug auf Forschung und Entwicklung im Bereich des Qualitätsmanagements verfügen.
- Firmen und Institutionen, die sich an der Planung und Durchführung von Gemeinschaftsvorhaben für Forschung und Entwicklung beteiligen oder die den Verein in seiner Tätigkeit ideell oder materiell unterstützen.

Gründungsmitglied des Vereins ist die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. (DGQ).

4.2 Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (§ 6) festlegt.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bei Personen bzw. Erlöschen bei Firmen oder Institutionen
- durch Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich erklärt werden
- durch Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

4.5 Gegen vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein und vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein hat der Betroffene das Recht des Einspruchs. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich in diesem Fall.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Forschungsbeirat
- die Geschäftsführung

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Rechnungsprüfer
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Bestätigung der Mitglieder des Forschungsbeirats (siehe § 8)
 - die Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften bei dritten Vereinigungen
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Hierzu ist die Zustimmung der DGQ notwendig.
- 6.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich jeweils auf Beschluss des Vorstandes statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
- 6.4 Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
- 6.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.
- 6.7 Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten, das den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

- 6.8 Die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt die Maßnahmen, die zur Erfüllung des vom Verein verfolgten Zwecks (siehe § 2) notwendig sind.
- 7.2 Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 6) vorbehalten sind.
- 7.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die persönliche Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- Eines der Vorstandsmitglieder muss entweder Mitglied des Vorstandes der DGQ oder von diesem vorgeschlagen sein.
- 7.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 7.5 Die Arbeitsweise des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Forschungsbeirat

- 8.1 Dem Forschungsbeirat gehören an der Vereinsvorsitzende (siehe § 7), ein bis drei Mitglieder des Vorstandes der DGQ sowie 6 bis 12 Personen, die auf Vorschlag des FQS-Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, und von denen mindestens die Hälfte dem Bereich der Wirtschaft angehören soll. Die Obleute der Arbeitskreise können gegebenenfalls gastweise zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 8.2 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender des Forschungsbeirates ist der Vereinsvorsitzende.
- 8.3 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.4 Aufgabe des Forschungsbeirates ist es, Forschungsschwerpunkte im Bereich des Qualitätsmanagements festzulegen, ihre Durchführung vorzuschlagen, diese zu koordinieren und Festlegungen für ihre Durchführung und Finanzierung zu treffen.
- 8.5 Die Tätigkeit der Mitglieder des Forschungsbeirates ist ehrenamtlich.
- 8.6 Die Arbeitsweise des Forschungsbeirates wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Arbeitskreise

- 9.1 Die Arbeitskreise werden durch die FQS-Geschäftsführung eingesetzt bzw. aufgelöst.
- 9.2 Die Arbeitskreise sind zuständig für die Durchführung der ihnen von der FQS-Geschäftsführung zugeordneten Forschungsvorhaben.
- 9.3 Den Arbeitskreisen gehören jeweils solche Unternehmen und Institute an, die sich inhaltlich oder finanziell an dem ihnen zugeordneten Forschungsvorhaben beteiligen.
- 9.4 Die Tätigkeit der Arbeitskreismitglieder ist ehrenamtlich.
- 9.5 Die Arbeitsweise der Arbeitskreise wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Im Einvernehmen mit der DGQ bestellt der Vorsitzende des Vereins einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen hat.
- 10.2 Die Arbeitsweise der Geschäftsführung ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Finanzierung

Die Vereinsarbeiten und die im Rahmen des Vereins durchgeführten Gemeinschaftsforschungsvorhaben werden aus Mitgliedsbeiträgen, zusätzlich aus Finanz- bzw. Sachzuwendungen von Mitgliedern sowie aus öffentlichen und/ oder sonstigen Zuschüssen finanziert.

§ 12 Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen

Die von den Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnisse werden dem Forschungsbeirat vorab vorgestellt und anschließend in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 13 Zeitpunkt der Gründung

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 7. September 1989 beschlossen. Die vorliegende Fassung ist bei der Mitgliederversammlung am 09. September 2014 verabschiedet worden.

Frankfurt am Main, im September 2014